

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/348/GASP DES RATES**vom 29. April 2008****betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 13. November 2007 den Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan ⁽¹⁾ angenommen. Mit diesem Gemeinsamen Standpunkt wurden bestimmte restriktive Maßnahmen verlängert, die mit dem Gemeinsamen Standpunkt 2005/792/GASP ⁽²⁾ als Reaktion auf die übermäßige, unverhältnismäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung durch die usbekischen Sicherheitskräfte bei den Ereignissen in Andijan im Mai 2005 verhängt worden waren. Um die usbekischen Behörden dazu zu bewegen, positive Maßnahmen zur Verbesserung der Menschenrechtsslage zu ergreifen, und angesichts der Zusicherungen der usbekischen Behörden wurden die Einreisebeschränkungen jedoch während eines Zeitraums von sechs Monaten ausgesetzt.
- (2) Der Rat hält es nach der Überprüfung der Lage in Usbekistan für angebracht, die Aussetzung der Einreisebeschränkungen um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu verlängern —

Artikel 1

Die Anwendung der in Artikel 3 des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP genannten Maßnahmen wird bis zum 13. November 2008 ausgesetzt.

Artikel 2

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 2008.

Im Namen des Rates
Der Präsident
D. RUPEL

⁽¹⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2007, S. 34.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 16.11.2005, S. 72. Geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2007/338/GASP (ABl. L 128 vom 16.5.2007, S. 50).